

486 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren aus der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Ausgleichsabgabengesetz)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt innerstaatlich einer EFTA-Vereinbarung Rechnung, wonach Österreich als Ersatz für den mit Ende 1970 auslaufenden Zollschutz für bestimmte Zuckerwaren, Schokoladewaren und feine Backwaren Ausgleichsabgaben erheben kann, um die Preisdisparität für die landwirtschaftlichen Vormaterialien auszugleichen.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß § 7 und § 8, soweit er sich auf § 7 bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren aus der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Ausgleichsabgabengesetz), wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Dezember 1970

W a l l y
Berichterstatter

DDr. P i t s c h m a n n
Obmannstellvertreter